

Datum: 13. Juni 2025

Seite: 1/1

Kurzbewertung EuGH-Urteil Wolf/Estland

EuGH, Rs. C-629/23 (MTÜ Eesti Suurkiskjad) vom 12. Juni 2025

Das neueste EuGH-Urteil zu Wölfen (C-629/23 vom 12. Juni 2025) betrifft die von einer Umweltschutzorganisation bekämpfte Festlegung einer Jagdquote in Estland. Laut nationalem Aktionsplan soll die Populationsgröße durch Bejagung innerhalb der Spanne 15-25 Rudel (150-250 Individuen) auf estnischem Gebiet gehalten werden.

Der EuGH kommt zu folgenden bemerkenswerten Ergebnissen:

Feststellung des günstigen Erhaltungszustands (GEZ; hier: estnische Population «ungünstig», baltische Population «günstig»): Bei Tierarten, die – wie der Wolf – große Lebensräume beanspruchen, und bei Ländern mit verhältnismäßig geringer Fläche, wo der natürliche Lebensraum zu klein ist, um die Lebensfähigkeit einer Population zu gewährleisten, kann der Austausch mit Populationen in den benachbarten Mitgliedstaaten oder Drittländern die Feststellung des GEZ ermöglichen. Aufgrund unterschiedlicher Bewertungsmethoden sind abweichende Gefährdungseinstufungen der Weltnaturschutzunion IUCN (Rote Listen) unbeachtlich.

Ergreifung von Managementmaßnahmen: Im Rahmen des Spielraums der Mitgliedstaaten bei Erlass von Maßnahmen nach Art. 14 FFH-RL, was seit der Absenkung des Schutzstatus auch für Österreich und Deutschland gilt, kann innerhalb der Grenzen der Vereinbarkeit mit dem GEZ den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung getragen werden.

Bewertung: Grundsätzlich kann nun

- entgegen den bisher vertretenen Positionen der GEZ auf der schon lange geforderten Populationsebene bewertet werden und
- die Behörde bei Maßnahmenfestlegung Parameter wie Akzeptanz in der Bevölkerung, Erhalt der Almwirtschaft und ökonomische Gesichtspunkt genauso berücksichtigen wie Verhältnismäßigkeit von Herdenschutz und Eignung des Kulturrasums.

Damit hat der EuGH einen großen Schritt Richtung pragmatischer Regulierungslösungen gemacht!

Luzern, 13. Juni 2025

Prof. Dr. iur. Roland Norer

Ordinarius für Öffentliches Recht und Recht des ländlichen Raums

FROHBURGSTRASSE 3
POSTFACH 4466
6002 LUZERN

T +41 41 229 53 83
roland.norer@unilu.ch
www.unilu.ch